



## Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

### Richtlinie über die Förderung von Vorhaben zur verbraucherbezogenen Forschung und Entwicklung zu „Resilienzen von Verbraucherinnen und Verbrauchern stärken“ im Rahmen des Programms zur Innovationsförderung im Verbraucherschutz in Recht und Wirtschaft

Vom 19. Januar 2021

#### 1 Förderziel, Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

##### 1.1 Förderziel und Zuwendungszweck

Lebensqualität und Wohlergehen hängen von der Fähigkeit ab, den Konsum(enten)alltag selbstbestimmt zu gestalten, Bedürfnisse zu befriedigen, Hürden zu meistern, an Innovationen zu partizipieren und auf Veränderungen angemessen zu reagieren. Verbraucherinnen und Verbraucher stehen dabei vor der Herausforderung, dass sich die Rahmenbedingungen ihres Alltagshandelns schnell verändern. Dies erfordert eine ständige Reaktions- und Anpassungsfähigkeit.

Verbraucherresilienz beschreibt die Fähigkeit von Verbraucherinnen und Verbrauchern, nicht nur mit diesen Herausforderungen umzugehen, sondern die Veränderungsprozesse in nachhaltiger und bedürfnisgerechter Weise anzunehmen und Alltagspraktiken und Routinen immer wieder neu zu justieren. Diese Fähigkeit ist gleichsam Voraussetzung für angemessene Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben.

Auch die Europäische Kommission hat ihre neue Verbraucheragenda unter den Titel „Stärkung der Resilienz der Verbraucherinnen und Verbraucher für eine nachhaltige Erholung“ gestellt. Die Mitgliedstaaten werden dazu aufgerufen, gemeinsame Anstrengungen zu unternehmen, um Verbraucherinnen und Verbraucher widerstandsfähiger und kompetenter gegenüber den Herausforderungen des Verbraucheralltags zu machen.

Die COVID-19-Pandemie hat gezeigt, wie schnell sich Gewissheiten und Verbraucherlagen verändern können. Konsumgewohnheiten haben sich ebenso verändert wie Mobilitätsmuster und Kommunikationsformen. Angesichts von Kontaktreduktion, Geschäftsschließungen und der geringeren Verfügbarkeit stationärer Dienstleistungen haben digitale Technologien eine noch größere Bedeutung gewonnen. Die Pandemie wirkt hierbei gewissermaßen als Katalysator der digitalen Transformation.

Resilienz ist nicht nur in Krisenzeiten eine notwendige Bedingung für einen selbstbestimmten Verbraucheralltag. Tiefgreifende Umwälzungsprozesse wie die Digitalisierung führen zu gravierenden Veränderungen im Verbraucheralltag. Digitale Plattformen, Algorithmisierung, Datafizierung, Scoring oder der Trend zur Selbstvermessung und Selbstoptimierung (quantified self) revolutionieren die Art, wie Verbraucherinnen und Verbraucher konsumieren, kommunizieren und sich informieren. Bei der Nutzung von digitalen Diensten hinterlassen Verbraucherinnen und Verbraucher Daten Spuren, die durch die Anbieter ausgewertet und zur Kapitalisierung und sogar zur Verhaltenssteuerung genutzt werden. Neue Technologien (z. B. KI\*, Robotik, Blockchain), ungewohnte Geschäftsmodelle (z. B. E-Commerce, datenbasierte Dienstleistungen), veränderte Angebotsstrukturen und andersartige gesellschaftliche Netzwerke (z. B. soziale Medien, Messengerdienste, Bewertungsportale) sind weitere Aspekte, die den digitalisierten Verbraucheralltag zunehmend prägen und die Anpassungsfähigkeit der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Verbraucherpolitik erfordern.

Auch unabhängig von Krisen und großen Umwälzungsprozessen sind Anpassungsfähigkeit und Reaktionsfähigkeit grundlegende Voraussetzungen für Autonomie, Teilhabe und Bedürfnisbefriedigung von Verbraucherinnen und Verbrauchern. Waren- und Dienstleistungsmärkte sind einem stetigen Wandel unterworfen: Neuartige Produkte kommen auf den Markt, Geschäftsbedingungen werden durch die Anbieter einseitig verändert, neue Lebensphasen führen zu veränderten Konsumbedürfnissen und -gewohnheiten.

Es bedarf daher einer beständigen Aneignung und Weiterentwicklung von Kompetenzen. Mentale Resilienz ist notwendig, damit Frustration nicht in Resignation umschlägt (z. B. im Streitfall mit Anbietern oder bei mangelndem Service). Emotionskontrolle beugt Impulskäufen und Verschwendung vor, Risikokompetenz erleichtert den Umgang mit Situationen der Unsicherheit und verhaltenswissenschaftliche Erkenntnisse können vor Manipulation und Irreführung bewahren. Zudem muss ein resilientes Verbraucherrecht einen wirksamen Rechtsrahmen zum Schutz gegen Gesundheitsgefahren, unlautere Geschäftspraktiken und Marktversagen bieten, z. B. indem es auf Veränderungen schnell reagiert und adäquate Werkzeuge zur Rechtsdurchsetzung bereitstellt.

\* KI = Künstliche Intelligenz



Ziel der Bekanntmachung ist es, eine Architektur für Verbraucherresilienz zu entwickeln. Hierzu sollen die Projekte innovatives Wissen über unterschiedliche Aspekte von Verbraucherresilienz generieren sowie Maßnahmen und Umsetzungsstrategien fördern, welche die Resilienz in Alltagssituationen, Umwälzungsprozessen oder Krisengeschehen stärken. Bestehende Forschungsergebnisse anderer Disziplinen zum Thema Resilienz sollen bei der Entwicklung der Fragestellungen berücksichtigt werden.

Neben der Erweiterung des empirischen Grundlagenwissens wird angestrebt, Methoden zur Messung und zum Monitoring von Verbraucherresilienzen zu entwickeln, Bedingungsfaktoren für Resilienz und resilientes Verhalten zu eruieren, kritische Bereiche zu identifizieren und vielversprechende Resilienzpraktiken zu untersuchen bzw. zu konzipieren.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) beabsichtigt, Vorhaben im Sinne dieser Richtlinie auf Grundlage seines Programms zur Innovationsförderung im Verbraucherschutz in Recht und Wirtschaft zu fördern.

## 1.2 Rechtsgrundlagen

Vorhaben können durch Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, des Programms zur Innovationsförderung im Verbraucherschutz in Recht und Wirtschaft, der Standardrichtlinien des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) einschließlich Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) (samt Verwaltungsvorschriften) gefördert werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die eingereichten Projektvorschläge stehen miteinander im Wettbewerb.

## 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Forschungsprojekte und Umsetzungsmaßnahmen, die die Anpassungs-, Reaktions- und Widerstandsfähigkeit von Verbraucherinnen und Verbrauchern im Alltag, in Krisen bzw. Umwälzungssituationen stärken oder zu einem besseren Verständnis von Verbraucherresilienz im Sinne der in Nummer 1.1 genannten Bereiche beitragen.

Die Forschungsprojekte sollen eine Bestandsaufnahme vornehmen, gesellschaftliche Entwicklungen und Marktlagen kritisch reflektieren sowie Orientierungs- und Handlungswissen über und für die Verbrauchergesellschaft bereitstellen. Die Projekte sollen dementsprechend dazu beitragen, durch empirische Forschung das Verständnis über die Dimensionen der Verbraucherresilienz zu verbessern, bestehende Problemlagen und Wege zu ihrer Überwindung aufzuzeigen, methodische Konzepte und verbraucherpolitische Instrumente für eine bessere Verbraucherresilienz zu entwickeln und damit Selbstbestimmung und Lebensqualität von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu stärken.

Folgende Themenbereiche sind dabei von besonderem Interesse:

- Identifikation von Gefährdungen der Verbraucherresilienz, ihrer Ursachen und Entwicklung von Maßnahmen zur Überwindung (z. B. Konsumbereiche, Konsumsituationen);
- Analyse von Resilienzpraktiken, Erfolgs- und Misserfolgskriterien (Wirksamkeit der Praktiken, Langfristigkeit, Nachhaltigkeit);
- milieubezogene Unterschiede und ihre Folgen für Resilienz im Verbraucheralltag (z. B. vulnerable Gruppen, kulturelle Erfolgsfaktoren und Widerstände, sozialstrukturelle Unterschiede);
- Situationen besonderer Verletzlichkeit im Verbraucheralltag und Maßnahmen zu deren Überwindung;
- Methoden zum Erlernen von Resilienz im Verbraucheralltag (Empowerment);
- verhaltenswissenschaftliche Ansätze zur Steigerung insbesondere mentaler Resilienz;
- Rolle von Technik und Medien („resilienz by design“, user-centered design, consumer enabling technologies);
- Rolle von Moderatoren und Intermediären bei der Steigerung von Resilienz (z. B. Verbraucherorganisationen, Zusammenschlüsse von Verbraucherinnen und Verbrauchern, Netzwerke);
- Ansatzpunkte für unternehmerische Beiträge als Ausgangspunkt für Verbraucherresilienz (z. B. Förderung von Good-Practices, Selbstverpflichtungen);
- Resilienz durch Verbraucherrecht.

Die Auflistung ist beispielhaft und als Anregung anzusehen. Davon abweichende Vorschläge, deren Relevanz, Tragfähigkeit und verbraucherbezogene Bedeutung überzeugend dargelegt werden, können gefördert werden, solange die Lösungsansätze einen wesentlichen Beitrag zur oben genannten Zielstellung und Thematik der Förderrichtlinie leisten.

Der methodische Zugang zu den Fragestellungen ist offen, interdisziplinäre Ansätze sind erwünscht. Förderfähig sind sowohl theorieorientierte als auch empirische Untersuchungen bzw. eine Mischung verschiedener Ansätze. Auch die Möglichkeiten der aktiven Einbeziehung von Verbraucherinnen und Verbrauchern in die Forschung (z. B. Citizen-Science, Reallabore) können genutzt werden. Innovative Formate zur Präsentation und Verbreitung der Ergebnisse sollen genutzt werden.

Nicht gefördert werden können Projektanträge, bei denen der primäre Themenbezug nicht in die Ressortzuständigkeit des BMJV fällt, z. B. Verbraucherschutz im Bereich Ernährung, Lebensmittel und Produktsicherheit verschiedener



Produkte (zur Abgrenzung siehe auch Zuständigkeit des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) unter [https://www.bmel.de/DE/themen/verbraucherschutz/verbraucherschutz\\_node.html](https://www.bmel.de/DE/themen/verbraucherschutz/verbraucherschutz_node.html)).

### 3 Zuwendungsempfänger und -voraussetzungen

Antragsberechtigt sind staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Vereine, Stiftungen sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die über ausgewiesene Kompetenzen und Erfahrungen im Bereich der Verbraucherforschung verfügen. Zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das Vorhandensein einer Betriebsstätte oder Niederlassung (Unternehmen, Vereine, Stiftung) bzw. einer sonstigen Einrichtung, die der Tätigkeit des Zuwendungsempfängers dient (staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) in Deutschland verlangt.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen der KMU-Definition der EU erfüllen (vgl. Anhang I AGVO bzw. Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der KMU; bekannt gegeben unter Aktenzeichen K (2003) 1422 (2003/361/EG)):

[<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361&from=DE>].

Der Zuwendungsempfänger erklärt gegenüber der Bewilligungsbehörde seine Einstufung gemäß Anhang I AGVO bzw. KMU-Empfehlung der Kommission im Rahmen des schriftlichen Antrags.

Zu den Bedingungen, wann eine staatliche Beihilfe vorliegt/nicht vorliegt und in welchem Umfang beihilfefrei gefördert werden kann, siehe Mitteilung der Kommission zum Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEul) vom 27. Juni 2014 (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1), insbesondere Abschnitt 2.

Mit den Arbeiten am Projekt darf noch nicht begonnen worden sein. Die Arbeiten sind grundsätzlich in der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen.

### 4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden im Rahmen dieser Fördermaßnahme sowohl Einzel- als auch Verbundvorhaben.

Die Partner eines Verbundprojekts regeln ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung. Verbundpartner, die Forschungseinrichtungen im Sinne von Artikel 2 (Nummer 83) der AGVO sind, stellen sicher, dass im Rahmen des Verbunds keine indirekten (mittelbaren) Beihilfen an Unternehmen fließen. Dazu sind die Bestimmungen von Nummer 2.2 der Mitteilung der Kommission zum Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von FuEul (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1) zu beachten.

### 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Gefördert werden können Projekte unterschiedlicher Größenordnung, wobei die maximale Fördersumme pro Projekt, unabhängig davon, ob es sich um ein Einzel- oder ein Verbundprojekt handelt, bis zu 200 000 Euro beträgt. Die maximale Förderdauer beträgt 24 Monate.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote richtet sich nach der Verordnung (EG) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1).

### 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Kostenbasis werden grundsätzlich die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung an gewerbliche Unternehmen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“ (NKBF 2017).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis werden die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung“ (NABF).

Wenn der Zuwendungsempfänger seine aus dem Forschungsvorhaben resultierenden Ergebnisse als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht, so soll dies so erfolgen, dass der Öffentlichkeit der unentgeltliche elektronische Zugriff (Open Access) auf den Beitrag möglich ist. Dies kann dadurch erfolgen, dass der Beitrag in einer der Öffentlichkeit unentgeltlich zugänglichen elektronischen Zeitschrift veröffentlicht wird. Erscheint der Beitrag zunächst nicht in einer der Öffentlichkeit unentgeltlich elektronisch zugänglichen Zeitschrift, so soll der Beitrag – gegebenenfalls nach Ablauf einer angemessenen Frist (Embargofrist) – der Öffentlichkeit unentgeltlich elektronisch zugänglich gemacht werden (Zweitveröffentlichung). Im Fall der Zweitveröffentlichung soll die Embargofrist zwölf Monate nicht überschreiten. Das BMJV begrüßt ausdrücklich die Open Access-Zweitveröffentlichung von aus dem Vorhaben resultierenden wissenschaftlichen Monographien.

Mit der Antragstellung wird die Bereitschaft des Zuwendungsempfängers erklärt, Ergebnisse und Erfahrungen in den fachlichen Austausch mit dem BMJV einzubringen. Es wird ein modulares Vorgehen angestrebt, bei dem projektbegleitend ein regelmäßiger Austausch von relevanten Zwischenergebnissen und Publikationen mit dem BMJV ausdrücklich erwünscht ist. Mindestens zwei Workshops im BMJV sind in der Finanzplanung zu berücksichtigen.



## 7 Verfahren

### 7.1 Projektträger

Mit der Umsetzung dieser Fördermaßnahme hat das BMJV die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als Projektträger beauftragt (<http://www.ble.de>).

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)  
Projektträger ptble  
Referat 321 – Innovationen  
Deichmanns Aue 29  
53179 Bonn

Ansprechpartnerin:

Frau Anna Stahl  
Telefon: 02 28/68 45-26 60  
E-Mail: [Anna.Stahl@ble.de](mailto:Anna.Stahl@ble.de)  
De-Mail: [innovation@ble.de-mail.de](mailto:innovation@ble.de-mail.de)

### 7.2 Vorlage von Förderanträgen

In Abweichung von Nummer 7.2.1 (Call-Verfahren) des Programms zur Innovationsförderung im Verbraucherschutz in Recht und Wirtschaft erfolgt das Verfahren in einem einstufigen Verfahren.

Um eine hohe Qualität sowie eine effiziente Umsetzung der geförderten Vorhaben zu gewährleisten, wird die Förderwürdigkeit im wettbewerblichen Verfahren auf der Grundlage von Förderanträgen beurteilt.

Das Einreichen der Förderanträge erfolgt ausschließlich über das Internet-Portal

<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>. Dort stehen weitere Informationen und Hinweise zum Verfahren und zu den einzureichenden Unterlagen zur Verfügung.

Die Anträge sind in deutscher Sprache abzufassen.

Anträge sind bis spätestens

6. Mai 2021, 12.00 Uhr (Ausschlussfrist),

beim Projektträger einzureichen (Eingang bei der BLE). Zur Wahrung der Frist ist die fristgerechte Einreichung über das Internetportal easy-Online ausreichend (hier sind zunächst keine Unterschriften erforderlich). Neben der elektronischen Einreichung über easy-Online muss der unterschriebene Antrag mit allen unterschriebenen Anlagen/Erklärungen auch auf dem Postweg (Anschrift siehe oben) zeitnah nach Fristende vorgelegt werden. Alternativ zum Postweg ist auch die Übersendung der (in easy-Online erstellten) Antragsunterlagen per absenderbestätigter De-Mail an die in Nummer 7.1 angegebene De-Mail-Adresse möglich. Einreichungen per Telefax oder E-Mail werden nicht berücksichtigt.

Aus der Vorlage eines Förderantrags kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Die Vorhabenbeschreibungen müssen die nachfolgend aufgeführten Angaben enthalten sowie dem nachfolgend genannten Format entsprechen, um eine gutachterliche Stellungnahme zu erlauben. Anträge, die den formalen und inhaltlichen Vorgaben nicht entsprechen, können ohne weitere Prüfung als unzulässig abgewiesen werden. Die Vorhabenbeschreibung darf maximal 20 Seiten (ohne Deckblatt, Gliederung, Finanzierungstabellen, Anlagen (siehe unten) und Literaturverzeichnis; bevorzugte Schrift Arial, Schriftgröße mindestens 11 Pkt., Zeilenabstand 1,2) umfassen und soll folgendermaßen gegliedert sein:

A. Allgemeine Angaben zum Vorhaben (Deckblatt der Vorhabenbeschreibung):

- Titel/Thema des Projekts und Akronym;
- Art des Vorhabens: Einzelvorhaben oder Verbundvorhaben;
- Projektleitung (Hauptansprechpartnerin/Hauptansprechpartner, nur eine Person), bzw. bei Verbänden Verbundkoordination (Hauptansprechpartnerin/Hauptansprechpartner, nur eine Person) mit vollständiger Dienstadresse und Projektleitende der weiteren Verbundbeteiligten (pro antragstellender Einrichtung jeweils nur eine Person);
- Bei Verbänden ist eine gemeinsame Vorhabenbeschreibung einzureichen, aus der eine eindeutige zeitliche und inhaltliche Aufteilung der Arbeitspakete auf die einzelnen Teilvorhaben ersichtlich ist. Neben der gemeinsamen Vorhabenbeschreibung erstellt jeder Verbundteilnehmer ein separates Antragsformular mit rechtsverbindlicher Unterschrift;
- geplante Laufzeit, geplanter Beginn des Vorhabens.

B. Inhaltsverzeichnis

C. Beschreibung der Projektinhalte und weitere Erläuterungen zum Vorhaben:

- Kurze Zusammenfassung sowie bei Verbänden eine kurze Beschreibung des Gegenstandes der einzelnen Teilvorhaben auf Grundlage des Arbeitsplanes (insgesamt maximal eine Seite).



## I. Ziele:

- Beschreibung der wissenschaftlichen Arbeitsziele und Fragestellungen des Vorhabens
- theoretischer Zugang/analyseleitende Theorie(n)/Hypothese(n)
- Bezug des Vorhabens zu den förderpolitischen Zielen (insbesondere Förderrichtlinie, Förderprogramm)
- Relevanz für die Verbraucherinnen und Verbraucher bzw. die Verbraucherpolitik

## II. Darstellung des nationalen und internationalen Forschungsstands einschließlich Darstellung der eigenen Forschungsarbeiten im Feld:

- Stand der Wissenschaft (interdisziplinär)
- bisherige Arbeiten des Antragstellers

## III. Beschreibung des Arbeitsplans:

- Projektdesign mit Begründung der Methoden/Verfahren
- Beschreibung der Arbeitspakete inklusive inhaltlicher und zeitlicher Zwischenziele

## IV. Kurze Darstellung des Transfer- und gegebenenfalls Distributions-/Verwertungskonzepts:

- Möglichkeiten zur breiten Nutzung sowie Verwertung der Ergebnisse in Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft, in der Fach-/Hochschulausbildung sowie durch Fachverbände und Intermediäre. Die Darstellung hat gemäß der Vorlage „Verwertungsplan“ zu erfolgen.

## V. Arbeitsteilung/Zusammenarbeit mit Dritten:

- Angaben, die nur bei gegebenem Inhalt notwendig sind (innerhalb des angegebenen Gesamtumfangs): bei Verbundvorhaben und bei Kooperationen (z. B. mit Praxispartnern, Organisationen oder Verbänden) ist (jeweils) eine Beschreibung der Arbeitsteilung zwischen den Partnern und eine Erläuterung zum wechselseitigen Mehrwert vorzulegen.

## VI. Angaben zum Finanzbedarf:

- Tabellarische Darstellung der Ausgaben bzw. Kosten sowie des Gesamtzuwendungsbedarfs (bei Verbundvorhaben aufgeschlüsselt nach Teilvorhaben). Bitte beachten Sie, dass diese Angaben mit den Angaben im Antragsformular übereinstimmen sollten.
- Notwendigkeit der Zuwendung

## D. Anlagen (außerhalb des oben genannten Gesamtumfangs der Vorhabenbeschreibung):

### I. CV der Projektleitung und gegebenenfalls weiterer Projektbeteiligter (pro Person maximal 1 500 Zeichen inklusive Leerzeichen)

### II. Eigene Vorarbeiten der Projektleiterin/des Projektleiters und gegebenenfalls weiterer Projektbeteiligter als Auflistung zu folgenden Punkten (maximal 3 000 Zeichen inklusive Leerzeichen):

- einschlägige Publikationen der letzten fünf Jahre (maximal zehn),
- erstellte und publizierte Forschungsdaten, Instrumente und dazugehörige Methodenberichte,
- laufende Drittmittelvorhaben mit Bezug zum geplanten Vorhaben (unter Angabe von Titel, Förderer und Umfang).

### III. Literaturverzeichnis

#### 7.3 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Die eingegangenen Förderanträge werden nach Ablauf der Vorlagefrist nach den Vorgaben des Programms vom Projektträger insbesondere nach den folgenden Kriterien geprüft:

- Passfähigkeit zu den Zielen der Förderrichtlinie,
- Zuwendungsfähigkeit der beantragten Mittel,
- Relevanz für Verbraucherpolitik und Verbraucherwissenschaft,
- Orientierung an den Bedarfen von Verbraucherinnen und Verbrauchern und gegebenenfalls praktische Relevanz der Ergebnisse für den Alltag der Verbraucherinnen und Verbraucher,
- innovatives Potenzial,
- Qualität des Projektdesigns und der Vorgehensweise einschließlich der Angemessenheit der ausgewählten Methoden,
- Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Zuwendungsempfängers, vorhandene Vorleistungen und Ressourcen,
- Qualität der Maßnahmen des Projektmanagements, bei Verbundvorhaben inklusive der Qualität der Organisation der Zusammenarbeit im Verbund zur Erreichung des Projektziels,
- Angemessenheit der vorhabenbezogenen Ressourcenplanung (Wirtschaftlichkeit),
- Verwertungsstrategie, inklusive des Transfers der Ergebnisse in verbraucherwissenschaftliche und verbraucherpolitische Kontexte.



Das BMJV und der Projektträger behalten sich vor, bei der Bewertung der vorgelegten Förderanträge Experten hinzuzuziehen.

Entsprechend der oben angegebenen Kriterien und Bewertung wird nach abschließender Antragsprüfung über eine Förderung auf der Basis der verfügbaren Haushaltsmittel vom BMJV entschieden. Der Projektträger informiert die Antragsteller über das Ergebnis.

#### 7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

### 8 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 2021

Bundesministerium  
der Justiz und für Verbraucherschutz

Im Auftrag  
Springeneer

---